

Satzung des Migrationsbeirates Landkreis Rostock

- nachfolgend Beirat genannt -

Auf Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 wird nach der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 25.September 2024 folgende Satzung erlassen."

Präambel

In Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlung des Integrationskonzeptes für den Landkreis Rostock, beschlossen durch den Kreistag am 8. Mai 2019, setzt sich der Landkreis Rostock zum Ziel, die aktive Teilnahme der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet er einen Migrationsbeirat. Der Beirat soll den Dialog zwischen den Menschen mit Einwanderungsgeschichte, den politischen Entscheidungsträgern und der Kreisverwaltung im Landkreises Rostock fördern, um eine chancengerechte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen, das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen unter Anerkennung der Vielfalt im Landkreis Rostock zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Der Beirat ist verbandsunabhängig, weltanschaulich neutral und trägt den Namen:

"Migrationsbeirat des Landkreises Rostock"

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung in diesem Beirat aus.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Landkreis Rostock. Dabei arbeitet der Beirat mit der/den Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Rostock zusammen.
- (2) Der Beirat ist Ansprechpartner für alle Migrantinnen und Migranten und kommunalen Gremien im Landkreis Rostock.
- (3) Der Beirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse, und die Kreisverwaltung in allen politischen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und unterbreitet Vorschläge zu migrationsrelevanten Themen. Er leitet Anliegen, Stellungnahmen und Empfehlungen über die/den Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n an die Ausschüsse und die Kreisverwaltung weiter.
- (4) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Kultur, Herkunft oder seines Glaubens bevorzugt oder benachteiligt wird.
- (5) Der Beirat fördert die nachhaltige Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, indem er in alle migrationsrelevanten Lösungs- und Entscheidungsprozesse des Landkreises einbezogen wird.
- (6) Er bringt die spezifischen Sichtweisen und Anregungen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den kommunalpolitischen Diskurs ein.
- (7) Der Beirat informiert die örtlichen Migrationsbeiräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Migrationsbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von den Verantwortlichen der Kreisverwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten die Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen rechtzeitig informiert.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Kreistages eingeladen und erhält dazu die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Migrationsbeirat hat das Recht Anliegen, welche die Belange der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zum Inhalt haben, über die Fraktionen an den Kreistag, die Ausschüsse und die Kreisverwaltung heranzutragen.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Beirat Arbeitsgruppen einrichten.
- (5) Der Beirat kann im Rahmen seiner Verantwortlichkeit und der finanziellen Mittel mit Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrates durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.
- (6) Der Beirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an die Landrätin bzw. den Landrat und den Kreistag.

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Die Bestellung und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist in § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock geregelt.
- (2) Beratende Mitglieder sind u.a.:
- a. die Leitung des Sozialamtes
- b. eine Vertretung der freien Wohlfahrtverbände (regionale LIGA)
- c. eine Vertretung der Migrationsselbstorganisationen (MSO)
- d. eine Vertretung der Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte
- e. eine Vertretung der Migrationsberatungen
- f. eine Vertretung der Jugendmigrationsdienste
- g. eine Vertretung des Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.
- h. eine Vertretung des Ausschusses für Familie Senioren, Soziales und Gesundheit
- i. eine Vertretung aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
- j. eine Vertretung aus dem Kreisseniorenbeirat
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident die vom Kreistag benannten und bestellten Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Der Beirat bleibt nach seiner Bestellung bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.
- (5) Die Mitglieder sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie den Mitgliederbeschlüssen des Beirates verpflichtet. Bei wiederholten Regelverstößen, Zuwiderhandlungen bzw. schädigendem Verhalten, kann der Kreistag das Mitglied abberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.
- (7) Die Landrätin bzw. der Landrat und die Beigeordneten haben das Recht an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit haben das Recht an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wählt bei der konstituierenden Sitzung bzw. im Bedarfsfall aus deren Mitte einen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:
- o den Vorsitz
- o 1. Stellvertretung
- Schriftführung

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes sind die Verantwortlichkeiten für die Finanzen und für die Öffentlichkeitsarbeit festzulegen und der/dem Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Beirat wird gegenüber dem Kreistag durch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung vertreten.
- (3) Die Außenvertretung des Beirates nimmt die/der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte des Landkreises Rostock wahr. Sie/Er kann diese Aufgabe im Einzelfall auf andere Mitglieder des Beirates delegieren.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal maximal viermal im Jahr. Zusätzlich kann der Vorstand maximal viermal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Beirates können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten bilden.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Beirates und den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (3) Den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit werden die Einladungen zu den Sitzungen des Beirates über die/den Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Beirat gibt sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien sind darin festzuhalten.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wenn es nicht anders beschlossen wird.
- (6) In jeder Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmen berechtigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmen berechtigen Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden doppelt.
- (8) Die/der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt an jeder Sitzung teil und unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Beirates administrativ, u.a. durch die Budgetverwaltung, bei den Veranstaltungsorganisationen und bei behördlichen Anfragen gegenüber Trägern öffentlicher Belange.

§ 6 Entschädigung

(1) Die pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirates sind in § 15 Abs. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock geregelt.

- (2) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied unentschuldigt auf zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fehlen, wird die pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung bis zur nächsten Teilnahme an einer Beiratssitzung ausgesetzt.
- (3) Anlassbezogene Reisekosten, die bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben nach § 1 den Mitgliedern des Beirates entstehen, werden nach dem Landesreisekostengesetz M-V erstattet.

Z.B. für die Teilnahme an:

- den Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen
- den Kreistags- und Ausschusssitzungen
- Weiterbildungsveranstaltungen
- themenspezifische Arbeitsgruppen
- von der Kreisverwaltung zur Erledigung übertragenen Aufgaben Das Prinzip der Sparsamkeit ist zu beachten.
- (4) Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.
- (5) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Sicherung der Geschäftsführung und für die sonstige Beiratsarbeit einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke, die im § 1 geregelt sind, verwendet werden. Bei Ausgaben bis 50,00 € entscheidet das vorsitzende Mitglied bzw. im Falle der Verhinderung die Stellvertretung. Bei Ausgaben bis 100,00 € entscheidet der Vorstand. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beirates.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Konstituierung des Beirates in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2019 und die 1. Satzung zur Änderung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Güstrow, den

Sebastian Constien

Landrat

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 20 M. 24

Sebastian Constien

Landrat



Dienstsiegel